

Per Mail: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Bern, 30. Januar 2024

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Am 18. Juni 2021 hat das Parlament das Paket 1a der Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen und somit eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verabschiedet. Per 1. Januar 2023 trat die Gesetzesänderung in Kraft, die den Patientenpauschaltarif für ambulante Behandlungen regelt. Aufgrund dieser Gesetzesanpassung muss die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) angepasst werden, insbesondere bezüglich der Rechnungsstellung für Analysen. Der Bundesrat plant zudem zusätzliche Freiheiten für Versicherte, etwa bei unvorhergesehenen Ereignissen. So sollen unter anderem Versicherte mit wählbaren Franchisen und freier Wahl der Leistungserbringer unterjährig in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers wechseln können. Weiter sollen mit der Vernehmlassungsvorlage die Versicherer verpflichtet werden, den Kantonen den Ausgleichsbetrag des freiwilligen Reserveabbaus zu melden. Schliesslich wird der Katalog der möglichen Organisationen der Leistungserbringer erweitert, was Anpassungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nach sich zieht.

Die Mitte unterstützt die Anpassungen in Bezug auf die Massnahmen zur Kostendämpfung

Die Ergänzung, dass Analysen bei der Anwendung von Patientenpauschaltarifen im ambulanten Bereich nicht separat in Rechnung gestellt werden müssen, unterstützt Die Mitte. Diese birgt nach Ansicht der Mitte das Potenzial einer kostendämpfenden Wirkung zugunsten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Die Mitte spricht sich auch für die geplante Anpassung des KVG aus, so dass den Versicherten bei unvorhergesehenen Ereignissen mehr Freiheiten gewährt werden sollen. Die Option für Versicherte mit wählbaren Franchisen und freier Wahl der Leistungserbringer unterjährig in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl zu wechseln, fördert die Anpassungsfähigkeit an individuelle Lebenssituationen, welche unerwartet Einfluss auf die verfügbaren finanziellen Mittel der Versicherten haben. Die Definition der unvorhergesehenen Ereignisse sollte jedoch nach Ansicht der Mitte möglichst klar formuliert werden, um Missbrauch zu verhindern.

Die Mitte erachtet auch die Verpflichtung der Versicherer, den Ausgleichsbetrag des freiwilligen Reserveabbaus den Kantonen zusätzlich zur genehmigten Prämie zu melden, als sinnvoll. Die Forderung der Kantone nach dieser Transparenzmassnahme stärkt die Zusammenarbeit zwischen Versicherern und Kantonen und ermöglicht eine effizientere Ressourcenverwaltung im Gesundheitswesen.

Allianza
dal Center)

Alleanza
del Centro)

Le
Centre)

Die
Mitte)

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz